WAHLORDNUNG

Aufgabenbereich KMSfB in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Oberösterreich

(gemäß § 29 der Geschäftsordnung der Landesgruppe Oberösterreich der younion _ Die Daseinsgewerkschaft; Beschluss des Landesvorstandes vom 31.3.2016)

Wahlordnung - Übersicht

§	1	Allgemeine Bestimmungen
§	2	Gremien
§	3	Zahl der Mitglieder des Landesausschusses und des Präsidiums
§	4	Funktionsperiode
§	5	Wahlberechtigung
§	6	Landeswahl- und Betriebswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB
§	7	Wahlausschreibung, Wahlkundmachung, Stichtag
§	8	Wählerliste
§	9	Wahlvorschläge
§	10	Prüfung der Wahlvorschläge
§	11	Wahlzeugen
§	12	Stimmzettel
§	13	Stimmabgabe durch Briefwahl
§	14	Stimmabgabe im Betriebswahlsprengel/Betriebswahllokal
§	15	Gültige Stimmen
§	16	Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss
§	17	Wahlakten
§	18	Verkündung des Wahlergebnisses
§	19	Anfechtung der Wahl
§	20	Ungültigkeit der Wahl
§	21	Konstituierung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1)
 Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Landesausschussmitglieder des Aufgabenbereiches KMSfB der younion _ Die Daseinsgewerkschaft- Landesgruppe Oberösterreich (kurz: KMSfB/younion–LGOÖ).
- (2)
 Die Wahl erfolgt auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts und wird als Briefwahl durchgeführt.
- (3)
 Abweichend von Abs. 2 kann der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ Betriebswahlsprengel für eine direkte Stimmabgabe in Betrieben festlegen.
- (4)
 Der Landesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft –Landesgruppe Oberösterreich (kurz: younion-LGOÖ) bestimmt unter Berücksichtigung der Funktionsperiode nach § 4 den Wahltermin für die Wahl der Landesausschussmitglieder.

§ 2 Gremien

Gremien des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ sind:

- a) der Landesausschuss
- b) das Präsidium

§ 3 Zahl der Mitglieder des Landesausschusses und des Präsidiums

- (1) In den Landesausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ sind für je 50 im Aktivstand befindliche Gewerkschaftsmitglieder, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ fallen, ein Mitglied zu wählen. Ein die Zahl 25 übersteigernder Bruchteil wird für voll gerechnet. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (2)
 Das Präsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem Beirat/einer Beirätin.

§ 4 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Gremien des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ dauert fünf Jahre. Die Funktion endet mit der Konstituierung der neu gewählten Gremien.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens zwei Monate vor dem Tag der Wahlausschreibung der LG OÖ der younion angehören und am Stichtag dem Aufgabenbereich KMSfB/younion–LGOÖ zugeordnet sind. Stichtag ist der Tag der Wahlausschreibung, der mindestens zehn Wochen vor dem Tag der Wahl liegen muss.
- (2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder, die am Stichtag mindestens sechs Monate Mitglied des ÖGB sind.

§ 6 Landes- und Betriebswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion-LGOÖ

- (1)
 Zur Durchführung dieser Wahl ist vom Präsidium des Aufgabenbereiches KMSfB ein Landeswahlausschuss für den Aufgabenbereich KMSfB/younion–LGOÖ zu bestellen, der seinen Sitz beim Sekretariat der OÖ der younion hat. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses sind aufgrund der Vorschläge der im Landesausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ vertretenen Wählergruppen nach dem Stärkeverhältnis zu bestellen.
- (2)
 Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ besteht aus fünf wahlberechtigten Mitgliedern. Weiters sind fünf Ersatzmitglieder zu bestellen. Diese vertreten im Verhinderungsfall ein Mitglied der betroffenen Wählergruppe.
- (3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Präsidium des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ spätestens vierzehn Wochen vor dem Wahltag zu bestellen.
- (4)
 Bei der konstituierenden Sitzung dieses Landeswahlausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ, die vom/von der Vorsitzenden des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ binnen zwei Wochen nach Bestellung der Mitglieder einzuberufen ist, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- Der/Die gewählte Vorsitzende bereitet die weiteren Sitzungen vor und leitet diese. Er/Sie hat den Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (6)
 Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (7)
 Für jeden Betriebswahlsprengel ist vom Präsidium des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ ein Betriebswahlausschuss zu bestellen. Sitz des Betriebswahlausschusses ist im Betrieb, für den ein

Betriebswahlsprengel errichtet wurde. Der Betriebswahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, im Übrigen gelten die Absätze 1-6 sinngemäß.

§ 7 Wahlausschreibung, Wahlkundmachung, Stichtag

(1)

Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat die Ausschreibung und die Wahlkundmachung so zeitgerecht vorzunehmen, dass zwischen dem Tag der Ausschreibung und Kundmachung und dem Tag der Wahl mindestens zehn Wochen liegen.

(2)

Der Tag der Wahlausschreibung ist der Stichtag.

(3)

Die Wahlausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Tag bzw. den Zeitraum der Wahl;
- b) den Stichtag;

Die dem Aufgabenbereich KMSfB/younion–LGOÖ zugeordneten und gemäß § 8 wahlberechtigen Mitglieder sind rechtzeitig von der Ausschreibung der Wahl und der Auflage der Kundmachung im Landessekretariat der younion schriftlich zu informieren.

In vom Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ festgelegten Betriebswahlsprengeln erfolgt die Ausschreibung/Kundmachung der Wahl mittels Anschlag und/oder Auflage am Sitz der Dienstnehmervertretung des betroffenen Betriebes.

(4)

Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- a) den Ort und den Zeitraum der Einsichtnahme in die Wählerliste
- b) dass Stimmen mittels Briefwahl zum vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt beim Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ einlangen müssen
- c) den Tag, die Stunde und den Ort für die Stimmenabgabe im Betriebswahlsprengel/ Betriebswahllokal
- d) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Landesausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ
- e) die Aufforderung, dass Wahlvorschläge schriftlich bei dem/r Vorsitzenden des Landeswahlausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen. Ferner die Bestimmung, dass die Wahlvorschläge mindestens von so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein müssen, als Landesausschussmitglieder zu wählen sind. Ferner die Bestimmung, dass alle WahlwerberInnen den jeweiligen Wahlvorschlag persönlich unterschreiben müssen. Die Unterschriften der Wahlwerber/innen werden auf die erforderliche Zahl der Unterschriften angerechnet.
- f) die Angabe, wo und wann die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden;
- g) die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können:
- h) die Vorschrift, wie die Stimmenabgabe zu erfolgen hat ;
- (5)

Die Wahlkundmachung liegt beim Sitz des Landeswahlausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ (Landessekretariat der younion), beim Betriebswahlsprengel am Sitz der

Dienstnehmervertretung auf und ist auf der Homepage der LGOÖ der younion zu veröffentlichen, sodass alle Wahlberechtigten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

§ 8 Wählerliste

(1)

Das Landessekretariat der LGOÖ der younion stellt dem Landeswahlausschuss ein Verzeichnis aller am Stichtag wahlberechtigten Personen rechtzeitig zur Verfügung (Wählerliste).

(2)

Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat die Wählerliste nach Briefwähler/innen und Betriebswahlsprengeln zu trennen. Die Wählerliste hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum sowie das Beitrittsdatum zu enthalten.

- (3)
 Die Wählerlisten sind spätestens acht Wochen vor dem Wahltag fünf Arbeitstage hindurch im Landessekretariat der LGOÖ der younion (Briefwähler/Briefwählerinnen) bzw. in dem vom Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ festgelegten Betriebswahlsprengel allgemein zugänglich zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen oder auszuhängen.
- (4)
 Gegen die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Mitglied während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen beim/bei der Vorsitzenden des Landeswahlausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ erheben. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
- (5)
 Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat die Einwendungen zu prüfen, und wenn er eine beantragte Änderung als begründet erachtet, ist das betreffende Mitglied spätestens drei Tage nach Ablauf der Einsichtsfrist zu verständigen, dass es ihm freisteht, sich hierüber bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens innerhalb der nächsten drei Arbeitstage schriftlich oder mündlich zu äußern. Über die Einwendungen hat der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ binnen dreier weiterer Arbeitstage zu entscheiden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Wählerliste richtig zustellen und den wahlwerbenden Gruppen eine Kopie der abgeschlossenen Wählerliste zu übermitteln.
- (6)
 Offensichtliche Irrtümer oder sonstige Unrichtigkeiten in der Wählerliste kann der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Wählergruppen müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich mit der Bezeichnung der Fraktion bzw. der Namensliste bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ einbringen.

- (2) Der Wahlvorschlag muss
- a) von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterfertigt sein, wie Landesausschussmitglieder zu wählen sind, wobei auf die erforderliche Anzahl Unterschriften bzw. Zustimmungserklärungen gem. lit. c von WahlwerberInnen angerechnet werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag gültig unterschreiben. Liegen Unterschriften eines/einer Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge vor, gelten diese Unterschriften für keinen Wahlvorschlag.
- b) ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Landesausschussmitglieder zu wählen sind, enthalten, die alle nach § 5 (2) wählbar sein müssen.
- c) die Unterschrift der/des Wahlwerberln(s) oder ihre/seine schriftliche Zustimmung und eine/n zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in enthalten.
- (3)
 Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe (Fraktion oder Namensliste) und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem/r erst gereihten Bewerber/in zu benennen.
- (4) Jede/r Wahlwerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1)
 Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat die innerhalb der vorgesehenen Frist eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem/r zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in des Wahlvorschlages mitzuteilen. Dieses Verfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt.
- (2) Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von zwei Arbeitstagen zu setzen.
- (3)
 Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat über die Zulassung des Wahlvorschlages binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.
- (4) Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Rückziehung sind vom/n der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in des Wahlvorschlages spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Wahlhandlung dem Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ mitzuteilen. Die Zurückziehung des gesamten Wahlvorschlages muss von sämtlichen betroffenen Wahlwerberlnnen, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben, unterschrieben werden. Die Zurückziehung der Kandidatur eines einzelnen Wahlwerbers ist schriftlich von diesem/dieser einzureichen.
- (5)
 Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keine/n einzige/n wählbare/n Wahlwerber/in enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. 1 erfolglos geblieben ist.

- (6) WahlwerberInnen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ aus dem zugelassenen Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. 1 durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen oder die keine Zustimmungserklärung abgeben.
- (7)
 Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat die eingebrachten Wahlvorschläge der bereits im Landesvorstand der younion vertretenen Wählergruppen nach der bei der letzten Wahl erreichten Zahl der Mandate zu reihen. Die übrigen Wählergruppen sind nach dem Zeitpunkt des Einlangens ihres Wahlvorschlages zu reihen.
- (8)
 Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor und bis zum Wahltag an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stellen zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen und dem/r Briefwähler/in umgehend mit dem Wahlkuvert und dem Stimmzettel zu übermitteln.

Wähler/innen, für die ein Betriebswahlsprengel eingerichtet wurde, erhalten ihren Stimmzettel am Wahltag im Wahllokal, außer sie beantragen eine Briefwahl.

§ 11 Wahlzeugen

Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, hat das Recht, bis zu zwei Wahlzeuglnnen zu nennen. Von einer Wählergruppe namhaft gemachte Wahlzeuglnnen haben nur Zutritt zum Betriebswahllokal. Anträge auf Ausstellung eines Eintrittsscheines müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag im Landessekretariat einlangen und werden vom Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ ausgestellt. Weiters hat jede Wählergruppe deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, das Recht zwei Wahlzeugen zu nennen, die an der Auszählung der Briefwahlstimmen am Sitz des Landeswahlausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ teilnehmen können, wenn sie einen vom Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ ausgestellten Eintrittsschein vorweisen können.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden vom Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ einheitlich gestaltet und gedruckt und den Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt. Sie haben die Bezeichnungen der kandidierenden Wählergruppen (Fraktionen bzw. Namenslisten) einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sowie nach jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. Es sind ausschließlich diese Stimmzettel zu verwenden – Kopien, etc. werden nicht anerkannt und sind als ungültig zu erklären.

§ 13 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1)
Die Stimmabgabe durch Briefwahl findet auf dem Postweg, durch Boten oder durch Abgabe beim Sitz des Landeswahlausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ statt.

- (2) Der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat dem/r Briefwähler/in mittels Postsendung an die Wohnadresse folgendes zu übermitteln:
- 1. ein leeres Wahlkuvert
- 2. einen Stimmzettel
- 3. einen mit der Adresse des Landeswahlausschusses sowie dem Namen des/r Wählers/in voradressierten Briefumschlag. Dieser ist mit dem Verweis "Postgebühr bezahlt Empfänger" zu versehen.
- 4. eine Kopie der zugelassenen Wahlvorschläge
- (3)
 Die ausgefüllten Stimmzettel sind in das Wahlkuvert zu legen und im Briefumschlag an den Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ zu übermitteln. Das Wahlkuvert darf im Sinne des Wahlgeheimnisses keine Aufschrift oder Zeichen tragen.
- (4)
 Die einlangenden Briefumschläge sind im Landessekretariat der younion bis zur Auszählung verschlossen aufzubewahren.
- (5)
 Die Auszählung aller Stimmen der Briefwähler/innen findet am Sitz des Landeswahlausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ statt. Die Auszählung darf erst nach dem festgelegten Wahlschluss erfolgen.

§ 14 Stimmenabgabe im Betriebswahlsprengel/Betriebswahllokal

- (1) Im Betriebswahlsprengel wird die Wahl durch persönliche Stimmabgabe im Betriebswahllokal vorgenommen. Jede/r Wahlberechtigte hat für die Wahl nur eine Stimme. Die Wahl ist geheim.
- Die Wahlhandlung im Betriebswahllokal ist vom Betriebswahlausschuss zu leiten. Der/Die Vorsitzende hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Der Betriebswahlausschuss überprüft vor Beginn der Wahlhandlung, ob die Wahlurnen leer sind.
- (3)
 Jede/r Wähler/in tritt vor den Betriebswahlausschuss und nennt seinen/ihren Namen. Im Zweifel hat er/sie seine/ihre Identität durch Urkunden, Zeugen/innen und dergleichen nachzuweisen. Ist der/die Wähler/in in der Wählerliste eingetragen, so hat ihm/ihr der/die Vorsitzende des Betriebswahlausschuss einen leeren Stimmzettel und ein nicht gekennzeichnetes Wahlkuvert zu übergeben und ihn/sie aufzufordern, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach Verlassen der Wahlzelle übergibt der/die Wahlberechtigte das Wahlkuvert dem/der Vorsitzenden, der/die es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch das Abstreichen des Namens des Wählers und durch die Beisetzung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses kenntlich zu machen. Ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste ist zu führen.
- (4)
 Die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl ist möglich. Sie muss beim Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ so rechtzeitig beantragt werden, dass nach Zustellung

oder Aushändigung der im § 13 Abs. 2 genannten Unterlagen, der/die Wahlberechtigte diese zur Ausübung des Wahlrechtes noch benützen kann. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Wahlordnung.

- Erscheint ein/e Wähler/in des Betriebswahlsprengels, der/die die Briefwahl beantragt hat, vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung in der Wählerliste des zuständigen Betriebswahlsprengels, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er/sie unter Verwendung des ihm/ihr bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettels und unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung seine/ihre Stimme abzugeben. Die Wahlkarte ist dem Betriebswahlausschuss zu übergeben. Die Abnahme der Wahlkarte ist in der Niederschrift zu vermerken. Auf der Wahlklarte ist der Vermerk "Wahlrecht unmittelbar ausgeübt" anzubringen.
- (6)
 Der/die Wahlberechtigte kann seine/ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Er/sie kann den Wahlvorschlag entweder durch Ankreuzen oder Anbringen eines eindeutigen Vermerks oder durch Angabe eines/einer oder mehrerer Wahlwerber/innen des gleichen Wahlvorschlages bezeichnen.

§ 15 Gültige Stimmen

- (1)
 Der/Die Wahlberechtigte kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.
- (2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
- a) ein anderer, als der aufgelegte Stimmzettel verwendet wurde oder
- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der/die Wahlberechtigte wählen wollte, oder
- c) überhaupt keine zugelassene Wählergruppe bezeichnet wurde, oder
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet wurden, oder
- e) aus dem von dem Wahlberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er/sie wählen wollte,
- f) aus sonstigen Gründen der Wählerwille dem Stimmzettel nicht zu entnehmen ist.
- (3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion-LGOÖ

(1)
Die in den Betriebswahlsprengeln abgegebenen Stimmen sind im Betriebswahlsprengel auszuzählen.
Das Ergebnis ist in einer Niederschrift, die von den Mitgliedern des Betriebswahlausschusses zu fertigen ist, zu dokumentieren und mit dem Wähler- und Abstimmungsverzeichnis dem Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ zu übermitteln.

(2)

Vor Beginn der Stimmenauszählung werden die rechtzeitig eingelangten Briefumschläge in der Wählerliste als an der Wahl teilgenommen vermerkt.

Danach werden aus diesen Umschlägen die ungeöffneten Wahlkuverts entnommen und in die gemeinsame Wahlurne gelegt.

(3)

Sodann mischt der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion-LGOÖ die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts und entleert sodann die Wahlurne, zählt die Anzahl der Wahlkuverts und überprüft die Übereinstimmung ihrer Anzahl mit der Zahl der in der Wählerliste vermerkten WählerInnen.

(4)

Sodann hat der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ die Stimmzettel den Wahlkuverts zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die gültigen Stimmen nach den Wählergruppen zu ordnen und sodann festzustellen:

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- b) die Summe der ungültigen Stimmen
- c) die Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.

(5)

Mit der Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ist nach dem d'Hondtschen System die Wahlzahl für die Vergabe der Mandate der Landesausschussmitglieder des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ, die nach kaufmännischen Rundungsbestimmungen auf zwei Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben.
- b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmenzahl entscheidet das Los. Das Los ist durch das an Jahren jüngste Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen.

(6)

Die Ergebnisse der Betriebswahlsprengel und das Briefwahlergebnis bilden das Wahlergebnis des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ.

§ 17 Wahlakten

Über die gesamte Wahl hat der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Mitgliedern zu fertigen ist. Die Ermittlung der Mandate ist ebenfalls zu dokumentieren.

Alle Wahlakte sind beim Sekretariat der younion-LGOÖ mindestens bis zur Rechtskraft der nächstfolgenden Wahl zu hinterlegen.

§ 18 Verkündung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist vom Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ im Sekretariat der younion-LGOÖ aufzulegen, in der nächsten Mitgliederzeitung und auf der Homepage der Landesgruppe Oberösterreich kundzumachen und unverzüglich den zustellungsbevollmächtigten VertreterInnen der werbenden Gruppen bekannt zu geben.

§ 19 Anfechtung der Wahl

- (1)
 Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jede/r/m zustellungsbevollmächtigten VertreterIn der wahlwerbenden Gruppen beim Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ angefochten werden.
- (2)
 Die Entscheidung des Landeswahlausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen, dem/der Beschwerdeführer/in, dem/der Gewählten und dem Präsidium des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ zuzustellen.
- (3)
 Gibt der Landeswahlausschuss des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ der Anfechtung binnen dreier Arbeitstage nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen dreier weiterer Arbeitstage die Beschwerde beim Präsidium des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ zulässig, das endgültig entscheidet.
- (4) Im Falle der Aufhebung der Wahl, können binnen einer Woche jene Mitglieder der wahlwerbenden Gruppen, die durch diese Entscheidung ihr Mandat verlieren, beim Präsidium des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ gegen die Entscheidung des Wahlausschusses Beschwerde führen. Das Präsidium des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ hat hierüber binnen zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 20 Ungültigkeit der Wahl

Die Wahl des Landesausschusses des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ ist als ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens, insbesondere § 8 Abs. 6 verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden könnte.

Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Verfahrensmängel eine andere Zusammensetzung des Landesausschusses zustande gekommen wäre.

§ 21 Konstituierung

- (1) Die erste Sitzung des Landesausschusses hat spätestens sechs Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses statt zu finden. Sie ist vom bisherigen Vorsitzenden einzuberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden leitet. Bei dessen Verhinderung oder Säumigkeit obliegt die Einberufung dem Landesvorstand der younion.
- (2) In der konstituierenden Sitzung sind ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und ein Beirat zu wählen. Diese bilden das Präsidium des Aufgabenbereiches KMSfB/younion–LGOÖ.
- Über die konstituierende Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die im Landessekretariat der younion zu hinterlegen und dem Landesvorstand der younion zur Kenntnis zu bringen ist.

Linz, am 31. März 2016

Gregor Neuwirth
Organisationsreferent

Norbert Haudum Landesvorsitzender